

Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

Stand: 03.06.2022

| TAR NC | Beschreibung | Information bzw. Link |
|-------------|--|--|
| | Informationen zur Veröffentlichung vor der Jahresauktion (Information für Tarifjahr 2023) | |
| Art. 29 (a) | Informationen zu festen Standardprodukten (Reservepreise, Multiplikatoren, Saisonale Faktoren, etc.) | <p>siehe www.ontras.com → Downloads → Preisblatt</p> <p>Mitteilung über den Reservepreis (gültig ab 01.01.2023)</p> <p>Zur Begründung für die Höhe der Multiplikatoren verweist ONTRAS auf den Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-21/612 (Festlegung „MARGIT 2023“).</p> |
| Art. 29 (b) | Informationen zu unterbrechbaren Standardprodukten (Reservepreise und eine Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung) | <p>siehe www.ontras.com → Downloads → Preisblatt</p> <p>Mitteilung über den Reservepreis (gültig ab 01.01.2023)</p> <p>Die Bundesnetzagentur hat in Anlage I ihres Beschlusses BK9-21/612 (Festlegung „MARGIT 2023“) die Höhe des an den Kopplungspunkten anzuwendenden Abschlags für unterbrechbare Kapazität festgelegt. Die Methodik zur Berechnung dieser Abschläge wird in Abschnitt 6 der Festlegung MARGIT 2023 beschrieben.</p> <p>Die Methodik zur Berechnung des Abschlags für unterbrechbare Kapazität an anderen als Kopplungspunkten, unter anderen Speicherpunkten, hat die Bundesnetzagentur im Beschluss BK9-18/608 (Festlegung „BEATE 2.0“, Abschnitt 3.2) festgelegt. Hierbei wird die Unterbrechungswahrscheinlichkeit <i>Pro</i> aus den Daten der letzten drei Jahre des jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunktes nach der folgenden Formel abgeleitet:</p> $Pro = \frac{\sum_{t=1}^y [(K)_u]_t}{\sum_{t=1}^y [(K)_v]_t} + S.$ <p>$(K)_u$ beschreibt die am Tag t maximal unterbrochene unterbrechbare Kapazität, $(K)_v$ beschreibt die am Tag t vermarktete unterbrechbare Kapazität und S den Sicherheitsaufschlag, der die Prognoseunsicherheit abbildet. Die</p> |

| TAR NC | Beschreibung | Information bzw. Link |
|--|---|---|
| | | <p>Unterbrechungswahrscheinlichkeit wird auf volle Prozent aufgerundet. Der anzuwendende Abschlag entspricht der Unterbrechungswahrscheinlichkeit und ist unabhängig von der Produktlaufzeit.</p> <p>Nach Beschluss BK9-18/608 beträgt der Sicherheitsaufschlag $S=10\%$. Mit ihrem Beschluss BK9-20/608 (Festlegung „BEATE 2.0“) hat die Bundesnetzagentur den Sicherheitsaufschlag an anderen als Kopplungspunkten im H-Gas-Netz ab dem 01.10.2021 auf $S=20\%$ gesetzt. Dieser entspricht damit dem Sicherheitsaufschlag für Kopplungspunkte im H-Gas-Netz laut Beschluss BK9-21/612 MARGIT 2023.</p> <p>Die zur Berechnung des Abschlags benötigten Daten (Vermarktung und Unterbrechung unterbrechbarer Kapazität) können auf der ENTSOG Transparenzplattform bezogen werden. An den Speicherpunkten der ONTRAS kam es in den letzten drei Jahren zu keinen Unterbrechungen, weshalb der Abschlag an allen Netzpunkten ab dem 01.01.2022 20 % beträgt.</p> |
| Informationen zur Veröffentlichung vor der nächsten Tarifperiode (Information für Tarifjahr 2022) | | |
| Art. 30 (1)(a) | Informationen zu den in der angewandten Referenzpreismethode verwendeten Parametern | Alle genutzten Eingangsparameter (insb. Kapazitätsprognosen) sind im vereinfachten Entgeltmodell enthalten. |
| Art. 30 (1)(b)(i) | Informationen zu den zulässigen Erlösen | Die zulässigen Erlöse der ONTRAS für 2022 betragen: 319.349.291 € |
| Art. 30 (1)(b)(ii) | Informationen zu den Änderungen der zulässigen Erlöse | Die Senkung der Erlösobergrenze 2022 im Vergleich zu 2021 basiert im Wesentlichen auf dem Rückgang der Kosten aus Investitionsmaßnahmen, den geringeren Aufschlägen aus dem Regulierungskonto und dem Auslaufen von Sondereffekten. |
| Art. 30 (1)(b)(iii) | Informationen zu den folgenden Parametern: Typen des reguliertem Anlagevermögens und ihr Gesamtwert, Kapitalkosten, Investitionsausgaben, | <p>Gesamtwert des regulierten Anlagevermögens im Kostenbasisjahr 2015: 1.195.255.219 €</p> <p>Typen des regulierten Anlagevermögens (vgl. Anlage 1 der GasNEV):</p> |

| TAR NC | Beschreibung | Information bzw. Link |
|--------|--|--|
| | operative Ausgaben, Anreiz-mechanismen und Effizienzziele, Inflationsindizes | <p>I. Allgemeine Anlagen: 23.507.934 €</p> <p>II. Gasbehälter: 0 €</p> <p>III. Erdgasverdichteranlagen: 20.877.087 €</p> <p>IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen: 1.048.009.789 €</p> <p>V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen: 94.922.536 €</p> <p>VI. Fernwirkanlagen: 7.937.872 €</p> <hr/> <p>Kapitalkosten des Kostenbasisjahres 2015: 100.724.430 €</p> <p>Die Methode zur Berechnung der Kapitalkosten ist in §§ 6-8 GasNEV festgelegt.</p> <hr/> <p>Die Investitionsausgaben bestimmen sich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagegutes. In der deutschen Anreizregulierung ist keine Neubewertung des Anlagegutes vorgesehen. Die Anlagegüter werden nach § 6 Abs. 5 GasNEV linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer ist in Anlage 1 GasNEV vorgegeben.</p> <p>Abschreibungszeiträume und -beträge für Anlagentypen:</p> <p>I. Allgemeine Anlagen: 3-70 Jahre (keine Abschreibung für Grundstücke), Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 5.586.149 €</p> <p>II. Gasbehälter: 45-55 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 0 €</p> <p>III. Erdgasverdichteranlagen: 20-60 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 1.729.884 €</p> <p>IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen: 30-65 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 43.778.875 €</p> <p>V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen: 8-60 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 3.206.324 €</p> |

| TAR NC | Beschreibung | Information bzw. Link |
|----------------------|--|--|
| | | <p data-bbox="1059 252 2029 331">VI. Fernwirkanlagen: 15-20 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 1.065.654 €</p> <p data-bbox="1059 339 1906 371">Operative Ausgaben des Kostenbasisjahres 2015: 106.726.649 €</p> <p data-bbox="1059 395 2029 499">Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen dem System der Anreizregulierung gemäß den Vorgaben der ARegV, §§ 12-16 regeln hierbei Anreizmechanismen und Effizienzziele.</p> <p data-bbox="1059 523 2029 818">Der Erlösbergrenze eines Netzbetreibers, die für die Regulierungsperiode (5 Jahre) bestimmt wird, liegen die Kosten zu Grunde, welche im Basisjahr (Jahr 3 vor der neuen Regulierungsperiode) beim Netzbetreiber entstanden und von der Regulierungsbehörde geprüft sind. Des Weiteren wird ein Effizienzvergleich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt und auf Basis deren Aufwands- und Strukturparameter unternehmensindividuelle Effizienzwerte ermittelt. Etwaige Ineffizienzen sind über die Dauer einer Regulierungsperiode abzubauen.</p> <p data-bbox="1059 842 2029 946">Ebenfalls berechnet die Regulierungsbehörde einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, der für alle Fernleitungsnetzbetreiber einheitlich zur Anwendung kommt.</p> <p data-bbox="1059 970 2029 1042">Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die dritte Regulierungsperiode wurde auf 0,49% festgelegt.</p> <p data-bbox="1059 1058 1805 1090">Der individuelle Effizienzwert der ONTRAS beträgt 100%.</p> <p data-bbox="1059 1114 2029 1185">Der zur Bestimmung der zulässigen Erlöse 2022 verwendete Inflationsindex (t-2) beträgt: VPI 2020: 105,8 (+0,5 ggü. Vorjahr)</p> |
| Art. 30 (1)(b)(iv,v) | Informationen zu den zulässigen Erlösen aus Fernleitungs-entgelten inklusive Kennzahlen zu Kapazitäts-/Arbeitsaufteilung, Entry-Exit-Split und | <p data-bbox="1059 1206 2029 1278">Zulässige Erlöse aus Fernleitungsentgelten 2022 von ONTRAS betragen: 258.304.051 €</p> <p data-bbox="1059 1294 1783 1326">Kapazitäts-/ Arbeitsaufteilung: 100% Kapazitätsentgelte</p> |

| TAR NC | Beschreibung | Information bzw. Link |
|---------------------|--|---|
| | Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung | <p>Entry-Exit-Split im Marktgebiet Trading Hub Europe: 34,40% Einspeisung 65,60% Ausspeisung</p> <p>Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung im Marktgebiet Trading Hub Europe: 73,9 % Systeminterne Nutzung 26,1 % Systemübergreifende Nutzung.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Konsultation nach Art. 26 NC TAR wurde der Kostenzuweisungstest von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich einer Bewertung wurden im Wege der Festlegungsverfahren REGENT für das Marktgebiet Trading Hub Europe (BK9-19/610) auf den Internetseiten der BNetzA veröffentlicht.</p> |
| Art. 30 (1)(b)(vi) | Informationen zum Ausgleich des Regulierungskontos in der vergangenen Entgeltperiode | <p>Tatsächliche regulierte Erlöse aus Fernleitungs- und Systemdienstleistungen 2020: 268.980.433 €</p> <p>Fernleitungsdienstleistungen: 268.936.266 €</p> <p>Systemdienstleistungen: 44.168 €</p> <p>Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2020: 10.423.887 €</p> <p>Der Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2020 wird im Jahr 2021 festgestellt und in gleichmäßigen Raten – inklusive Verzinsung – über die folgenden drei Kalenderjahre ausgeglichen.</p> <p>Regulierungskonto-spezifische Anreizmechanismen bestehen im deutschen Regulierungssystem nicht.</p> |
| Art. 30 (1)(b)(vii) | Information zur beabsichtigte Nutzung des Auktionsaufschlags | Auktionserlöse werden auf dem Regulierungskonto nach §5 ARegV verbucht. Dieses Vorgehen entfaltet somit eine entgeltmindernde Wirkung in den Jahren in denen das Regulierungskonto ausgeglichen wird. |

| TAR NC | Beschreibung | Information bzw. Link |
|-------------------|--|---|
| Art. 30 (1)(c) | Informationen zu Fernleitungs- und Systemdienstleistungsentgelten und ihrer Berechnung | <p>siehe www.ontras.com → Downloads → Preisblatt Preisblatt für den Netzzugang (gültig ab 01.01.2022)</p> <p><u>Berechnung der Kapazitätsentgelte im Marktgebiet Trading Hub Europe</u></p> <p>Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Festlegung REGENT 2021 die Anwendung einer Briefmarke im Marktgebiet Trading Hub Europe bestimmt. Hiernach sind die Erlöse aus Fernleitungsentgelten durch die für das Kalenderjahr prognostizierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren.</p> <p>Zu den Systemdienstleistungen gem. Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-17/609 (Festlegung INKA) zählen der Messstellenbetrieb (inklusive Messung), die Biogasumlage nach §20b GasNEV, die Marktraumumstellungslage nach §19a Abs. 1 EnWG sowie das Nominierungsersatzverfahren nach §15 Abs. 3 GasNZV. Die Tarife für die Systemdienstleistungen mit Gültigkeit ab dem 01.01.2022 finden sich in den veröffentlichten Preisblättern.</p> <p><u>Berechnung Biogasumlage</u></p> <p>Nach Tenorziffer 6 der Festlegung REGENT 2021 ist die Biogasumlage nach § 20b GasNEV als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Biogasumlage ist ebenfalls dort und in § 7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 31.03.2021 beschrieben. Hiernach werden die bundesweiten Biogas-Gesamtkosten des Jahres 2022 in Höhe von 180.334.018 € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2022 in Höhe von 314.156.578 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Biogasumlage in Höhe von 0,5740 €/(kWh/h)/a.</p> |

| TAR NC | Beschreibung | Information bzw. Link |
|--------|--------------|--|
| | | <p><u>Berechnung Marktraumumstellungsumlage</u></p> <p>Nach Tenorziffer 5 der Festlegungen REGENT 2021 ist die Marktraumumstellungsumlage nach § 19a Abs.1 EnWG als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Marktraumumstellungsumlage ist ebenso dort und in § 10 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 31.03.2021 beschrieben. Hiernach werden die bundesweiten Umstellungskosten des Jahres 2022 in Höhe von 230.419.224 € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2022 in Höhe von 314.156.578 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Marktraumumstellungsumlage in Höhe von 0,7335 €/(kWh/h)/a.</p> <p><u>Berechnung Messstellenbetriebsentgelt</u></p> <p>Nach Tenorziffer 7 der Festlegung REGENT 2021 ist das Messstellenbetriebsentgelt nach § 15 Abs. 7 GasNEV als Systemdienstleistung eingeordnet und kann auch Kosten der Messung an Netzanschlusspunkten enthalten. Das Messstellenbetriebsentgelt der ONTRAS wird an allen Ausspeisepunkten im ONTRAS-Netzgebiet, an den ONTRAS Messstellenbetreiber ist, als kapazitätsunabhängiges Tagesentgelt erhoben und richtet sich nach Anzahl und Typ der installierten Messschienen. Die Messschienen an den Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern der ONTRAS werden in drei Typen unterschieden, um eine verursachungsgerechte Bepreisung zu gewährleisten. ONTRAS hat im Kostenbasisjahr 2015 sechs Messstellen betrieben, deren neun Messschienen alle vom Typ 1 waren. Das Entgelt für eine Messschiene des Typs 1 beträgt gerundet 10,61 €/d und wurde berechnet als Division der</p> |

| TAR NC | Beschreibung | Information bzw. Link |
|-------------------|---|--|
| | | <p>Kosten im Kostenbasisjahr 2015 in Höhe von 33.535 € durch neun Messschienen und 365 Tage zuzüglich der anteiligen Kosten der Messung. Auf Grund fehlender Kosten im Kostenbasisjahr für Messschienen des Types 2 und 3 müssen die jährlichen Kosten für diese Typen geschätzt werden. Hierfür werden sowohl regulatorische Kapitalkosten als auch aufwandsgleiche Betriebskosten angesetzt. Hinzu werden auch hier die anteiligen Kosten der Messung addiert. Als Entgelte ergeben sich hieraus 57,66 €/d für Typ 2 und 62,16 €/d für Typ 3.</p> <p><u>Berechnung Nominierungsersatzverfahren</u></p> <p>Der Preis des Nominierungsersatzverfahrens steht im Zusammenhang mit den IT- und Abwicklungsaufwänden, welche durch die Einrichtung und monatliche Inanspruchnahme des Verfahrens entstehen.</p> |
| Art. 30 (2)(a) | Informationen zu Änderungen der Fernleitungsentgelten | <p>Die Briefmarke des Marktgebietes Trading Hub Europe für das Jahr 2022 sinkt im Vergleich zum einheitlichen Entgelt in Q4 2021 um 29 ct/(kWh/h)/a. Diese Änderung liegt im Rahmen normaler Entgeltanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Eingangsparameter Erlösobergrenzen und Kapazitätsprognosen der beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber. Im Vergleich zum Briefmarkenentgelt Q4 2021 sorgen in Summe leicht gestiegene Kapazitätsprognosen verbunden mit in Summe gesunkenen Erlösobergrenzen zu einer Reduzierung des Briefmarkenentgeltes im Jahr 2022.</p> <p>Die Bundesnetzagentur hat auf Grundlage der von den FNB gelieferten Daten die Entwicklung der Entgelte bis zum Ende der Regulierungsperiode prognostiziert und in der Anlage 5 der Festlegung REGENT 2021 veröffentlicht. Hiernach wäre mit einem Anstieg des Entgeltes im Jahr 2023 zu rechnen. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.</p> |

| TAR NC | Beschreibung | Information bzw. Link |
|----------------|---|---|
| Art. 30 (2)(b) | Informationen zum im Tarifjahr 2022 verwendeten Referenzpreismodell inkl. vereinfachtem Entgeltmodell | Vereinfachtes Entgeltmodell |
| Art. 30 (3) | Informationen für nicht maßgebliche Punkte | Die prognostizierten Kapazitäten für diejenigen Punkte, die nicht zu den maßgeblichen Punkten gem. Anhang 1 Nummer 3.2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 gehören, sind in der prognostizierten Kapazität gem. Art. 30 (1) a) ii) bereits enthalten. |